

Merkblatt – Finanzierung der TI im ÖGD

Grundlagen

- Die Behörden des ÖGD können Ausstattungs- und Betriebskosten auf Basis der seit 1. Juli 2023 bundesweit geltenden „TI Finanzierungsvereinbarung ÖGD“ (teils) refinanzieren. Ausstattungs- und Betriebskosten werden *nicht* über den ÖGD-Pakt gefördert.
- Voraussetzung für den Kostenausgleich ist die Nutzbarkeit der jeweils vorausgesetzten Komponenten: (1) SMC-B-Karte oder eID für ÖGD-Behörden (2) Konnektordienst inkl. VPN-Zugangsdienst (3) Kartenterminal und (4) eHBA oder eID für ÖGD-Behörden, jeweils mit gematik-Zulassung; (5) weiterhin muss als Anwendung „Kommunikation im Medizinwesen (KIM)“ vorhanden sein.
- Sollte sich eine ÖGD-Behörde zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2023 erstmals an die TI angebunden haben, so erhält diese ab dem Tag der Anbindung für eine Dauer von dreißig Monaten eine um 50 Prozent reduzierte TI-Pauschale.

Förderung und Pauschalen

- Zum Ausgleich für entstehende Ausstattungs- und Betriebskosten für die Nutzbarkeit der TI erhalten ÖGD-Behörden eine monatliche Pauschale von den Krankenkassen („TI-Pauschale“). Die Pauschale umfasst die Ausgaben für sämtliche TI-Anwendungen.
- Die Höhe der Pauschale liegt gemäß der Bekanntmachung im Regelfall bei 207,93 € im Monat. Für jede/n Mitarbeiter/in mit einem eHBA erhält die ÖGD-Behörde zusätzlich eine Zuschlagspauschale in Höhe von 7,77 € pro Monat.
- Bei Anspruch auf mehr als 25 Zuschlagspauschalen wird zusätzlich eine weitere TI-Grundpauschale erstattet.
- Die TI-Pauschalen werden fortlaufend jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend an die ÖGD-Behörden ausgezahlt.
- Die Pauschale wird jährlich zum 1. Januar neu angepasst.

Beantragungsprozess

- Die Beantragung, mit allen für die Abrechnung notwendigen Unterlagen – insbesondere Bankverbindung, Nachweis der technischen Inbetriebnahme durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen IT-Dienstleisters, Eigenerklärung der Behörde zur funktionsmäßigen Ausstattung gemäß Anlage 1 der TI-Finanzierungsvereinbarung – ist ausschließlich online über das GKV-Antragsportal möglich.
- Jede ÖGD-Behörde wird einzeln berücksichtigt. Bei mehreren Standorten mit gemeinsamem zentralen IT-Zugang (z. B. über das TI-Gateway bzw. Konnektor in einem Rechenzentrum) gelten die Einrichtungen als eine Behörde. Ohne zentralen IT-Zugang müssen für die einzelnen Behörden separate Anträge gestellt werden.

Vergütungspauschalen

Für Gesundheitsämter, die noch nicht angeschlossen sind bzw. sich nach dem 30.06.2023 angeschlossen haben:

	Grundpauschale	Zusatzpauschale (< 25 eHBAs)	2. Grundpauschale (bei 25 eHBAs)	3. Grundpauschale (> 25 eHBAs)
Inkl. MwSt.	207,93 €	7,77 € (pro eHBA)	415,86 €	623,79 €
Exkl. MwSt.	174,73 €	6,53 € (pro eHBA)	349,46 €	524,19 €

Kosten- und Finanzierungsstruktur

	Kostenfrequenz	Refinanzierbar über TI-Pauschale (Voraussetzung: KIM-Nutzung)	Finanzierbar über Pakt für den ÖGD (bis Ende 2026)	Finanzierbar über Förderprogramme des Bundes bzw. der Länder für Kommunen*
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	▪ Einmalig (gültig für maximal fünf Jahre)	☒		
Institutionskarte (SMC-B-Karte)	▪ Einmalig (gültig für maximal fünf Jahre)	☒		
Kartenterminal	▪ Einmalig	☒		
Einbox-Konnektor oder TI- Gateway	▪ Einmalig bei Erstausrüstung sowie reduziert bei Laufzeitverlängerung ▪ Monatliche Betriebskosten	☒		
Internetanbindung	▪ Monatliche Pauschale			☒
Beratungs- und Installationskosten	▪ Einmalig			☒



	Kostenfrequenz	Refinanzierbar über TI-Pauschale (Voraussetzung: KIM-Nutzung)	Finanzierbar über Pakt für den ÖGD (bis Ende 2026)	Finanzierbar über Förderprogramme des Bundes bzw. der Länder für Kommunen*
Betriebs- und Wartungskosten	▪ Monatlich oder bei Bedarf	☒		
Schnittstellen/Integration in Fachverfahren	▪ Einmalig ▪ (ggf. weitere Updates notwendig)		☒	
Mitarbeiter/-innen: Schulungen und Einrichtung von KIM- Mailkonten	▪ Einmalig zu Beginn und ggf. wiederkehrend bei Neuerungen		☒	

*Siehe für Fördermöglichkeiten bspw.: (1) Digitale Verwaltung - Kommunen und (2) Förderdatenbank - Förderprogramme